

Der Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein hat am 15. Februar 2018 für sein Werkezentrum nach § 7 Absatz 3 der Kirchenkreissatzung die nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen:

**Geschäftsordnung
für das Diakonische Werk im Werkezentrum
des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein
vom 15. Februar 2018**

Präambel

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an. Sie sucht auch, die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an Einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen und Nichtchristen.

Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammen gehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen. Die diakonische Arbeit des Kirchenkreises ist dem Auftrag Jesu Christi verpflichtet.

Diakonie als Teil der Kirche ist gelebter Glaube in der Zuwendung zum Nächsten. Er wurzelt in der Überzeugung, dass jeder Mensch einmalig und unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Glaube und individueller Leistung von Gott angenommen ist. Deshalb steht für die Diakonie der Mensch als Geschöpf Gottes im Mittelpunkt.

Die Freiwilligen, ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Diakonischen Werk Hamburg-West/Südholstein achten die Würde aller Menschen und begegnen dem Nächsten mit Respekt. Sie vertrauen im Wissen um die dialogische Kraft des biblischen Glaubens darauf, dass es in Respekt für Menschen anderen Glaubens und anderer Kultur möglich ist, einander zu achten und gemeinsam ein Zeugnis der Liebe Gottes zu geben. Die Mitgliedschaft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) ist Voraussetzung für die Arbeit; doch gibt es hiervon begründete Ausnahmen.

Diese Präambel ist Grundlage des diakonischen Leitbildes.

§ 1 Rechtsstatus

- (1) Das Diakonische Werk ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein.
- (2) Es verwaltet die ihm zugewiesenen Mittel in eigener Verantwortung.
- (3) Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein ist Anstellungskörperschaft für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Diakonischen Werkes.
- (4) Das Diakonische Werk ist Mitglied in den Diakonischen Werken Hamburg und Schleswig-Holstein und den Landesverbänden der Inneren Mission e.V. Das Diakonische Werk verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

§ 2 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Das Diakonische Werk nimmt die ihm gesetzlich zugewiesenen oder vertraglich übertragenen Aufgaben für die Kirchengemeinden, die Kirchengemeindeverbände und den Kirchenkreis wahr.
- (2) Darüber hinaus nimmt das Diakonische Werk Aufgaben wahr, die ihm durch Beschluss oder im Einzelnen durch besondere Geschäftsordnungen des Kirchenkreisrates zugewiesen werden.
- (3) Das Diakonische Werk vertritt den Kirchenkreis als freier Träger im Sinne der Sozialgesetzgebung.

§ 3 Aufsicht, Leitung und Organisation

- (1) Das Diakonische Werk steht gemäß der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland unter der Dienstaufsicht des Kirchenkreisrates. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe gegenüber dem Diakonischen Werk erfolgt durch die nach § 4 Absatz 3 der Kirchenkreissatzung zuständigen Pröpstinnen und Pröpste.
- (2) Das Diakonische Werk hat eine betriebswirtschaftliche und eine theologische Leitung. Sie vertreten sich gegenseitig. Gegenüber Dritten ist jede der beiden Leitungspersonen einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Die Geschäftsführung handelt in den Angelegenheiten ihres Bereiches im Auftrag des Kirchenkreisrates und führt die gesamten Geschäfte ihres Bereiches.
- (4) Das Diakonische Werk ist Teil des Werkezentrums.
- (5) Die Geschäftsführung ist berechtigt das Siegel des Kirchenkreises zu führen.

§ 4 Vermögen und Rechnungslegung

- (1) Das den Zwecken des Diakonischen Werkes im gewidmete Vermögen ist Sondervermögen des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein mit jeweiliger eigener Wirtschaftsführung und Rechnungslegung.
- (2) Die Rechnungslegung des Diakonischen Werkes erfolgt durch Bilanz, Ergebnis- und Kapitalflussrechnung.
- (3) Die Rechnungsprüfung des Diakonischen Werkes erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland. Darüberhinaus können die Interne Revision des Kirchenkreises oder andere Prüfungsgesellschaften zusätzliche Prüfungen durchführen.
- (4) Es sind Rücklagen zu bilden, insbesondere Ausgleichs- und Substanzerhaltungsrücklagen.

§ 5 Finanzierung und Haushaltswirtschaft

- (1) Das Diakonische Werk finanziert sich aus
 1. Leistungsentgelten, Beiträgen und Gebühren,
 2. Zuwendungen aufgrund freiwilliger, vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen,
 3. Kollekten, Opfer und Spenden,
 4. Zuweisungen aus dem Haushalt des Kirchenkreises,
 5. Einnahmen, die aus der Verwaltung seines Vermögens resultieren.

- (2) Die Geschäftsführung bewirtschaftet die dem Diakonischen Werk zugewiesenen Kirchensteuer- und sonstigen Haushaltsmittel im Rahmen der von der Kirchenkreissynode beschlossenen Budgetierung selbstständig nach den Grundsätzen des betrieblichen Rechnungswesen.
- (3) Der Haushaltsplan des Diakonischen Werkes ist ein Teilhaushalt des Haushaltsplanes des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein.

§ 6 Aufgaben und Arbeitsgebiete

Das Diakonische Werk nimmt für den Kirchenkreis diakonische Aufgaben wahr. Dazu gehören insbesondere:

1. die Kinder- und Jugendhilfe,
2. die Betreuungs- und Vormundschaftsarbeit,
3. die ambulante und stationäre Pflege,
4. die Behindertenarbeit und die Integration,
5. die Suchtberatung und -therapie,
6. die Hilfe zum Leben im Alter,
7. die Hospizarbeit,
8. die Wohnungslosenhilfe,
9. die Allgemeine Sozialberatung,
10. die Schuldner- und Insolvenzberatung,
11. die Maßnahmen öffentlich geförderter Beschäftigung,
12. die Arbeit mit Flüchtlingen, Migrantinnen und Migranten.

§ 7 Einzelne Aufgaben der gemeinsamen Leitung

Beide Leitungspersonen sind gemeinsam verantwortlich für

1. die diakonische Leitbildentwicklung und Profilbildung gemäß der Präambel,
2. ein gedeihliches Zusammenwirken mit dem Kirchenkreisrat, dem [Diakonieausschuss](#), den übrigen Arbeitsbereichen des Werkezentrums und den Kirchengemeinden,
3. die Gewinnung und Pflege von Freiwilligen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
4. die Planung und Aufnahme neuer Vorhaben sowie die Beendigung bestehender Arbeitsbereiche,
5. die Erarbeitung und Verfolgung von [Zielen](#) sowie deren Implementierung in den Einrichtungen und in die tägliche Arbeit,
6. die Personaleinstellungen, die Personalführung und -entwicklung einschließlich der Fortbildung,
7. die Mitarbeit im Konvent der Dienste und Werke,
8. die Verbindung zu den Diakonischen Werken Hamburg und Schleswig-Holstein und den Landesverbände der Inneren Mission e.V.,
9. für die Entwicklung einer Binnenstruktur.

§ 8 Aufgaben der betriebswirtschaftlichen Leitung

- (1) Der betriebswirtschaftlichen Leitung werden insbesondere folgende Verantwortungsbereiche zugeordnet:
1. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
 2. die wirtschaftliche Steuerung (Controlling),
 3. die Aufstellung des Jahresabschlusses,
 4. die Einbringung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses in den Werkzentrums- und Diakonieausschuss,
 5. die Einwerbung öffentlicher Gelder (Stiftungen, Fonds),
 6. die Fortbildung auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft,
 7. die Betriebsorganisation und das Qualitätsmanagement,
 8. das Berichtswesen (wirtschaftlicher Teil).
- (2) Die Aufgaben nach Ziffer 1 und 3 werden nur insoweit übertragen, wie sie der Kirchenkreisverwaltung nicht durch das Kirchenkreisverwaltungsgesetz zugewiesen worden sind.

§ 9 Aufgaben der theologischen Leitung

Der theologischen Leitung werden insbesondere folgende Verantwortungsbereiche zugeordnet:

1. die theologische Grundsatzarbeit und die Fortbildung im Diakonischen Werk und mit den Kirchengemeinden,
2. die Vertretung des Kirchenkreises als Diakoniebeauftragte oder Diakoniebeauftragter (Diakoniepastorin oder Diakoniepastor),
3. die Sicherstellung von leistungsfähigen Kommunikations- und Informationsstrukturen, zur Koordinierung der Fachdienste untereinander,
4. das Berichtswesen (inhaltlicher Teil),
5. die Öffentlichkeitsarbeit für das Diakonische Werk als Ganzes,
6. die allgemeinen Personalangelegenheiten,
7. die Einwerbung innerkirchlicher Finanzierungsquellen (Kollekten, Privatspender).

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Kirchenkreisrat in Kraft.